

AKTIENÜBERTRAGUNGEN

Spätestens wenn man sein Unternehmen verkaufen will, wird ein sorgfältiger Käufer prüfen, ob der Verkäufer eine lückenlose Aktienübertragungskette nachweisen kann und somit rechtsgültiger Eigentümer der Gesellschaft ist. Aber auch schon vor dem Verkauf sollten die Eigentümer und der Verwaltungsrat prüfen, ob eine lückenlose Aktienübertragungskette besteht. Von der Übertragungskette hängt u.a. folgendes ab:

- ▶ Eigentum an den Aktien
- ▶ Bilanzierbarkeit von Beteiligungen
- ▶ Möglichkeit zur Veräusserung
- ▶ Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen
- ▶ Verpfändung von Aktien
- ▶ Legitimation als Aktionär
- ▶ Steuerpflicht

WIE WERDEN AKTIEN RICHTIG ÜBERTRAGEN?

- ▶ **Namenaktien, in physischen Aktienzertifikaten verbrieft (= Wertpapiere)**
Indossament auf der Rückseite des Aktienzertifikats
- ▶ **Namenaktien, nicht physisch ausgegeben**
Schriftliche Abtretungserklärung (= «Zessionserklärung»)
- ▶ **Namenaktien, als einfache Wertrechte ausgegeben** (nicht physisch ausgegeben, sondern im Buch eingetragen)
Schriftliche Abtretungserklärung
- ▶ **Namenaktien, als Registerwertrechte ausgegeben** (digitale Aktien, die in einem verteilten elektronischen Register eingetragen sind)
Gemäss den Regeln der Registrierungsvereinbarung, per Mausclick oder via Smartphone
- ▶ **Inhaberaktien** (ab 1. Mai 2021 faktisch abgeschafft)
Übergabe des Aktienzertifikats
- ▶ **Vinkulierte Namenaktien (Übertragung eingeschränkt durch Statuten)**
Zusätzlich Zustimmung durch den Verwaltungsrat notwendig

Die Aktienübertragungen sind zudem im Aktienbuch einzutragen.

Die Originalbelege sind zeitlich unbeschränkt bei den Gesellschaftsakten aufzubewahren.



Checkliste: Ist Ihr Unternehmen gerüstet?

- Liegt ein durch den Verwaltungsrat rechtsgültig ausgegebenes Aktienbuch vor, welches alle Aktienübertragungen seit der Gründung/Kapitalerhöhung zeigt?
- Liegen die notwendigen Originalbelege (siehe oben) für alle Aktienübertragungen seit der Gründung/Kapitalerhöhung vor?
- Wurden alle Aktienzertifikate gültig ausgegeben (nicht vor der Eintragung im Handelsregister und gestützt auf Beschluss des Verwaltungsrates)?
- Wurden alle alten Aktienzertifikate korrekt ‚vernichtet‘ (gelocht/durchstrichen) und bei den Gesellschaftsakten aufbewahrt?
- Wird ein aktuelles Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten natürlichen Personen geführt, die mehr als 25 % der Aktien der Gesellschaft halten?
- Wünschen Sie Ihre Aktien zu digitalisieren und diese in einem Wertrechtregister einzutragen?

Unsere BDO Rechtsanwälte und Juristen stehen Ihnen mit konkreten Lösungen zur Seite.

KONTAKTIEREN SIE UNS



Dr. Alain Prêtre, Luzern

alain.pretre@bdo.ch

Tel. +41 31 368 12 63



Alexandra Zurbrugg, Solothurn

alexandra.zurbruegg@bdo.ch

Tel. +41 32 624 64 72



Dominic Müller, Zürich

dominic.mueller-dml@bdo.ch

Tel. +41 43 501 51 58

BDO AG

Schiffbaustrasse 2

8031 Zürich

Tel. 044 444 35 55

www.bdo.ch